

Satzung

der Stadt Koblenz zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89:  
Andernacher Straße / Brückenrampe der Balduinbrücke / Bundesbahngelände /  
Rosenstraße (Änderung Nr. 2)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 89: Andernacher Straße / Brückenrampe der Balduinbrücke / Bundesbahngelände / Rosenstraße wird gemäß dem Änderungsplan Nr. 2 (Deckblatt) geändert. Die Änderung wird unmittelbar auf der Bebauungsplanurkunde eingetragen und Bestandteil der Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes erfaßt die vorhandene Altbau- substanz zwischen Mayener Straße, der Straße Am Güterbahnhof und Wilhelm-Stöppler- Platz.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen- stehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestell- ten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 29.11.1994 , Az.:379-5112-10 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

- - - - -

Ausgefertigt:

Koblenz, 10.01.1995

